


# Anmeldebogen

<b>Personensorgeberechtigte</b>		
<b>Mutter</b> (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail; Name und Anschrift des Arbeitgebers)		
<b>Vater</b> (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail; Name und Anschrift des Arbeitgebers)		
		
<b>aufzunehmende Kinder</b>		
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
<b>weitere Kinder</b>		
Ich habe / wir haben außerdem .... weitere(s) Kind(er).		
<b>Angaben zur Einkommenssituation</b>		
Der Trägerverein erhebt einkommensabhängige Besuchsgelder. Maßgeblich sind die für entsprechende Einrichtungen der Stadt Pfullingen maßgeblichen Regelungen und die aus beigefügtem Dokument ersichtlichen abweichende Ordnung des Trägervereins. Sofern keine Einkommensnachweise vorgelegt werden (z. B. Lohn- / Einkommenssteuerbescheide), werden Besuchsgelder entsprechend der höchsten Einkommensgruppe erhoben.		
Jahreseinkommen (bitte ankreuzen und ggf. Nachweise vorlegen)		
<input type="checkbox"/> bis 25.000 € <input type="checkbox"/> bis 35.000 € <input type="checkbox"/> bis 45.000 € <input type="checkbox"/> über 45.000 €		
<b>Zustimmung zur Konzeption des Trägers</b>		
Die Kindertagesstätte Hand in Hand wird vom Verein "Freie evangelische Kinderbetreuung e. V." in Pfullingen getragen. Der Verein arbeitet nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg. In diesem Rahmen legen wir einen Schwerpunkt auf das Bildungs- und Entwicklungsfeld "Sinn, Werte und Religion". Ihr Kind wird in unserer Einrichtung auf kindgerechte Weise mit Inhalten des christlichen Glaubens vertraut gemacht (z. B. die Bedeutung christlicher Feste erfahren, biblische Geschichten hören, christliche Lieder erlernen ...). Weitere Schwerpunkte sind Musik, Bewegung und gesunde Ernährung. Mit meinem / unserem Aufnahmeantrag erkläre ich / erklären wir uns mit diesem Konzept einverstanden.		
<b>Betreuungszeiten</b>		
Unsere Einrichtung bietet folgende Betreuungszeiten: Mo. - Do. 7.00 - 17.00 Uhr; Fr. 7.00 - 15.30 Uhr		
<input type="checkbox"/> wir benötigen abweichend davon folgende Betreuungszeiten:		
<b>Essensangebot</b>		
Die Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten ist verpflichtend. Es wird ein kostendeckendes Essensgeld von 94,00 € erhoben, das zusätzlich zum Besuchsgeld zu entrichten ist.		
<b>Besonderheiten</b> (bitte ankreuzen und ggf. näher ausführen)		
mein Kind ...		
<input type="checkbox"/> hat eine Behinderung: <input type="checkbox"/> ist allergisch gegen: <input type="checkbox"/> verträgt folgende Lebensmittel nicht: <input type="checkbox"/> sonstiges:		
nähere Angaben:		

## Informationen zum Betreuungsvertrag

Mit der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung kommt ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag zwischen Ihnen und dem Trägerverein der Einrichtung Freie evangelische Kinderbetreuung Pfullingen e. V. zustande.

Für diesen Betreuungsvertrag gelten folgende Bestimmungen

### Besuchsgeld, Essensgeld

Der Trägerverein erhebt einkommensabhängige Besuchsgelder. Er wendet hierbei die jeweils geltende Satzung über die Erhebung der Kindergartengebühren der Stadt Pfullingen sinngemäß und mit folgenden Abweichungen an:

- Für das Besuchsgeld ist das aktuelle, auf ein Kalenderjahr hochgerechnete Familieneinkommen maßgeblich. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Änderungen in den für die Besuchsgelderhebung maßgeblichen Verhältnissen sind dem Trägerverein unverzüglich mitzuteilen.
- Das Besuchsgeld ist monatlich im Voraus fällig. Es wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Eltern erteilen dem Verein auf Anforderung ein Lastschriftmandat

#### Besuchsgelder ab 01.01.2021

Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 oder mehr Kinder
Bis 25.000 €	170 €	127 €	85 €	43 €
Bis 35.000 €	234 €	174 €	121 €	60 €
Bis 45.000 €	305 €	228 €	150 €	78 €
Bis 55.000 €	372 €	276 €	185 €	96 €
Über 55.000 €	379 €	281 €	189 €	98 €

- Das Essensgeld wird vom Trägerverein in Abhängigkeit von der Kostensituation festgelegt. Es beträgt derzeit 94,00 € / Monat. Es wird mit dem Besuchsgeld zusammen eingezogen

### Vertragsende, Kündigung

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschule.

Beide Seiten können den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Monatsende kündigen.

Der Betreuungsvertrag kann einvernehmlich auch mit einer davon abweichenden Frist aufgelöst werden.

Der Trägerverein ist berechtigt, die Betreuung des Kindes vorübergehend einzustellen und den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung der obigen Frist zu kündigen, wenn

- die Eltern mit den Besuchs- oder Essensgeldern um mehr als einen Monat in Rückstand kommen und
- eine vom Trägerverein schriftlich gesetzte Zahlungsfrist ohne Begleichung der Rückstände oder Abschluss einer Ratenvereinbarung verstrichen ist.

Aus wichtigen Gründen, die mit der Kündigung schriftlich und detailliert darzulegen sind, kann der Vertrag von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

### Unterschrift

Mit Ihrer Unterschrift melden Sie Ihr(e) Kind(er) verbindlich in unserer Einrichtung an und erkennen die Konzeption an.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift

.....  
Ort, Datum, Unterschrift